

# Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß UVPG Nachtrag 2018



**Projekt: Willerswalde**

im Auftrag der  
**EEN GmbH (2018)**

## **biota – Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH**

Geschäftsführer:

USt.-Id.-Nr. (VAT-Number):

Steuernummer (FA Güstrow):

Handelsregister:

Bankverbindungen:

Dr. rer. nat. Dr. agr. Dietmar Mehl

Dr. rer. nat. Volker Thiele

DE 164789073

086 / 106 / 02690

Amtsgericht Rostock HRB 5562

Commerzbank AG

IBAN: DE79130400000114422900

BIC: COBADEFFXXX

Sitz:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Internet:

18246 Bützow, Nebelring 15

038461 / 9167-0

038461 / 9167-50 oder -55

postmaster@institut-biota.de

www.institut-biota.de

Volks- und Raiffeisenbank Güstrow e.G.

IBAN: DE38140613080000779750

BIC: GENODEF1GUE



**Auftragnehmer & Bearbeitung:**

M. Sc. Sandra Schuhmacher  
Dipl.-Ing. Stephan Renz

biota – Institut für ökologische Forschung  
und Planung GmbH

Nebelring 15  
18246 Bützow

Telefon: 038461/9167-0  
Telefax: 038461/9167-50  
Email: postmaster@institut-biota.de  
Internet: www.institut-biota.de

**Auftraggeber/ Träger des Vorhabens:**

Frau Evelin Gerstenberg

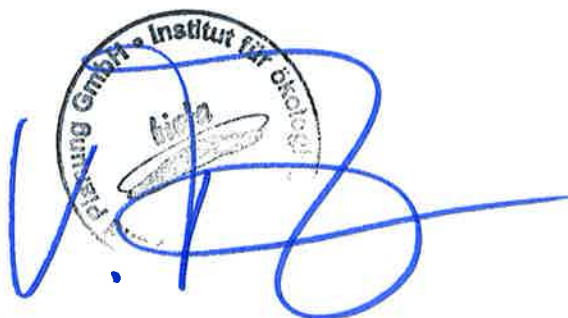
EEN GmbH

Schlossweg 3  
18516 Süderholz OT Griebenow

**Vertragliche Grundlage:**

Erstmalige Beauftragung vom 11.04.2016  
Nachträgliche Beauftragung vom 21.08.2018

Bützow, den 31.08.2018



Dr. rer. nat. Volker Thiele  
- Geschäftsführer -



## Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles

- 0 Vorbemerkung** Die EEN GmbH plant die Errichtung von vier Windenergieanlagen (WEA) in einem Windeignungsgebiet-Testfeld bei Willerswalde. Dieses wurde in der zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) Vorpommern des Regionalen Planungsverbands Vorpommern nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um ein ermitteltes Testfeld, welches für eine Windenergienutzung als geeignet befunden wurde. Derzeitig sind in diesem Bereich jedoch noch keine WEA errichtet worden.
- Gemäß Anlage 1 UVPG Nr. 1.6.3 besteht für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit Anlagen einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen die Pflicht, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.
- Demnach wäre für das untersuchte Vorhaben gemäß der o.g. Rechtsgrundlage eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Die geplanten WEA Standorte befinden sich jedoch innerhalb eines Kernbereichs landschaftlicher Freiräume mit der Wertstufe 4 sowie in der Vogelzugzone A, welche vor dem Bau von Windenergieanlagen zu schützen sind. Aufgrund dieser Gegebenheiten soll mit einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls die Notwendigkeit beurteilt werden, eine förmliche UVP im Sinne des UVPG durchzuführen.
- 1 Projekt** Errichtung von vier WEA im Windeignungsgebiet-Testfeld Willerswalde  
Projekt: Willerswalde
- 2 Träger des Vorhabens** EEN GmbH  
Schlossweg 3  
18516 Süderholz OT Griebenow
- 3 Planverfasser** biota - Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH  
Nebelring 15  
18246 Bützow
- 4 Unterlagen** Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Errichtung von vier Windenergieanlagen im Testfeld Willerswalde (BIOTA 2016a)  
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Errichtung von vier Windenergieanlagen im Testfeld Willerswalde, Nachtrag 2018 (BIOTA 2018a)  
Ergebnisse Kartierung Zug- und Rastvögel (Herbst 2017) Testfeld Willerswalde. Juli 2017. (BIOTA 2017)  
Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Errichtung von vier Windenergieanlagen im Testfeld Willerswalde (BIOTA 2016b)  
Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Errichtung von vier Windenergieanlagen im Testfeld Willerswalde, Nachtrag 2018 (BIOTA 2018b)  
Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RPV 2010)  
Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern – Entwurf 2015 zum zweiten Beteiligungsverfahren. – Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen für die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen– (RPV 2015)  
Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern – In: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>, Abruf im Mai 2016 (LUNG 2016)

Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträgern und vergleichbaren Vertikalstrukturen (LUNG & KRIEDEMANN 2006)

## 5 Grundsätze für die Einzelfallprüfung (aus: Begründung zum Gesetzentwurf)

- Die Einzelfallprüfung (EP) ist von der zuständigen Behörde durchzuführen.
- Es ist eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.
- Sie wird durch eine behördliche Feststellung abgeschlossen.
- Grundlage für die EP bilden geeignete Unterlagen des Trägers des Vorhabens (TdV) oder eigene Informationen.
- Die Feststellung ist spätestens nach Beginn eines jeden Verfahrens zu treffen, ggf. auf Antrag des TdV oder anlässlich eines Ersuchens im Sinne des § 5 UVPG.
- Die Feststellung hat unverzüglich zu erfolgen, um frühzeitig Klarheit über den Verfahrensweg zu schaffen.
- Das Ergebnis „UVP entfällt“, ist bekannt zu geben.
- Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

## 6 Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 2 der Umweltverträglichkeitsprüfung

### 6.1 Merkmale des Vorhabens

Kriterien		Beschreibung / Beurteilung										
6.1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens	<p>- Innerhalb des WEG-Testfeld Willerswalde ist die Errichtung von vier Windenergieanlagen vorgesehen. Es handelt sich dabei um den Typ eno 126 des Herstellers eno energy mit einer Nabenhöhe von 137 m und einer Gesamthöhe (vom Grund bis zur Flügelspitze) von 200 m.</p> <table border="1"> <tr> <td>Anlagentyp</td> <td>eno 126</td> </tr> <tr> <td>Nabenhöhe [m]</td> <td>137</td> </tr> <tr> <td>Rotordurchmesser [m]</td> <td>126</td> </tr> <tr> <td>Rotorradius [m]</td> <td>63</td> </tr> <tr> <td>h [m]</td> <td>200</td> </tr> </table> <p>- Bei dem Testfeld handelt es sich nicht um ein im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RPV VP 2015) festgesetztes Windeignungsgebiet. Aufgrund der formulierten Ausnahmeregelung für Teststandorte, ist eine Errichtung außerhalb dieser WEG dennoch möglich.</p>	Anlagentyp	eno 126	Nabenhöhe [m]	137	Rotordurchmesser [m]	126	Rotorradius [m]	63	h [m]	200
Anlagentyp	eno 126											
Nabenhöhe [m]	137											
Rotordurchmesser [m]	126											
Rotorradius [m]	63											
h [m]	200											
6.1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	<p>- Es bestehen keine weiteren Windenergieanlagen im Testfeld Willerswalde, deren Auswirkungen kumulativ mit den geplanten Anlagen zu betrachten wären.</p>										

Kriterien	Beschreibung / Beurteilung	Erheblichkeit	
		ja	nein
6.1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
<b>Fläche:</b>	<p><b>Anlagebedingt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zur Errichtung des Fundaments der geplanten WEA und des Windmessmastes werden 2.658 m<sup>2</sup> Fläche in Anspruch genommen (Vollversiegelung). Zudem werden zur deren Erschließung insgesamt 11.993 m<sup>2</sup> Fläche in Form von Zuwegung und Kranstellfläche beansprucht (Teilversiegelung).</li> <li>- Da die Versiegelung insgesamt nur eine kleine Fläche betrifft, sind Schwere und Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen gering. Mit einer erheblichen Auswirkung auf die Umwelt i. S. des UVPG ist somit nicht zu rechnen.</li> </ul> <p><b>Baubedingt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine</li> </ul> <p><b>Betriebsbedingt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>



Kriterien	Beschreibung / Beurteilung	Erheblichkeit	
		Ja	nein
<b>Boden:</b>	<p><i>Anlagebedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch Versiegelung der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche kommt es zu einer Beeinträchtigung (Zuwegungen, Kranstellflächen) bzw. einem dauerhaften Verlust (Turmfundamente) der natürlichen Bodenfunktionen. Da allerdings die Versiegelung insgesamt eine kleine Fläche betrifft und zudem nur im Bereich der Turmfundamente (Vollversiegelung) ein vollständiger Funktionsverlust zu verzeichnen ist, sind Schwere und Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen gering. Mit einer erheblichen Auswirkung auf die Umwelt i. S. des UVPG (hier der natürlichen Bodenfunktionen) ist somit nicht zu rechnen.</li> </ul> <p><i>Baubedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Rahmen des Bauvorhabens sollen zur Minimierung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden vorhandene Wege genutzt werden. Des Weiteren kommt es durch die Errichtung des Fundaments und der Herstellung von Zuwegungen und Stellflächen zu einer Abschiebung von Mutterboden sowie zu einer Verdichtung und teilweise auch Versiegelung des Oberbodens. Zusätzlich wird in die Schichtenfolge des Bodens eingegriffen. Die vorgesehene Bebauung führt jedoch lediglich zu einer geringen Versiegelung und ist daher als geringe Bodenbeeinträchtigung zu betrachten. Zudem ist der Boden im Betrachtungsraum durch die vorherrschende ackerbauliche Nutzung (u. a. Pflug, Drainage) in den oberen Horizonten in seinem natürlichen Gefüge bereits gestört.</li> <li>- Während der Bauphase kommt es durch den Einsatz der Baumaschinen zu Beeinträchtigungen der Bodenstruktur. Aufgrund der Vorbelastung durch die Ackerbewirtschaftung besteht auch hier keine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt.</li> </ul> <p><i>Betriebsbedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Wasser:</b>	<p><i>Anlagebedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch eine Versiegelung der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche kommt es im Bereich der Turmfundamente, Zuwegungen und Kranstellflächen zu einer Reduzierung der Versickerungsfähigkeit des Bodens. Dies kann zu einer Minderung der Grundwasserneubildungsrate führen. Da die Versiegelung insgesamt allerdings lediglich eine kleine Fläche betrifft und zudem nur im Bereich der Turmfundamente (Vollversiegelung) ein vollständiger Funktionsverlust zu verzeichnen ist, sind Schwere und Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen gering. Mit einer erheblichen Auswirkung auf die Umwelt i. S. des UVPG (hier der Grundwasserneubildungsrate) ist somit nicht zu rechnen.</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Kriterien	Beschreibung / Beurteilung	Erheblichkeit	
		ja	nein
<b>Wasser:</b>	<p><i>Baubedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wenn boden- und wasserschützende Maßnahmen bei der Baudurchführung beachtet werden, sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen. Diese Maßnahmen sind nach dem aktuellen Stand der Technik und unter Beachtung der einschlägigen aktuell gültigen Normen und Vorschriften für die Baudurchführung anzuwenden.</li> </ul> <p><i>Betriebsbedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine</li> </ul>		
<b>Tiere:</b>	<p>Die Einschätzungen zur Fauna erfolgen auf Grundlage der 2015/2016 und 2017 durchgeführten Untersuchungen der Avifauna (BIOTA 2016a, BIOTA 2017, BIOTA 2018a).</p> <p><i>Anlagebedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die anlagebedingte Beeinträchtigung der Lebensräume von Vogel- und Fledermausarten (bspw. durch optische Wirkung) ist gering und als nicht erheblich einzustufen. Auch andere im Wirkungsbereich des Vorhabens potentiell vorkommende Artengruppen, wie Kleinsäuger oder Wild, werden durch den Baukörper von Windenergieanlagen nicht maßgeblich beeinträchtigt.</li> </ul> <p><i>Baubedingt</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgrund des Eingriffs in Brutbereiche von Vogelarten des Offenlandes kann es während des Baubetriebs zu Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. erheblichen Störungen von Arten kommen (betrifft u.a. die Arten Feldlerche, Rohrweihe, Braunkehlchen). Um dies zu vermeiden, sind im Hinblick auf die betroffenen Vogelarten Bauzeitenregelungen einzuhalten. Die Bauarbeiten müssen außerhalb der Brutzeit, die zusammengefasst für die Vogelarten von Anfang April bis Mitte August dauert, begonnen werden. Sollte eine Fertigstellung außerhalb der Brutzeiten nicht möglich sein, müssen die Arbeiten zur Vermeidung von Bruten im Baustellenbereich ohne Verzug fortgeführt werden. Sollten die Bauarbeiten während der Brutzeit begonnen werden, ist im Vorfeld der Brutzeit eine Vergrämung durch sogenannte Flatterbänder durchzuführen (V 2 + V 3).</li> <li>- Sofern durch das Bauvorhaben Gehölzstrukturen entfernt bzw. beschädigt werden, tritt eine Beeinträchtigung von in diesen Strukturen brütenden Vogelarten auf (u.a. Mittel- und Schwarzspecht, Mäusebussard, Kolkrabe). Um Beeinträchtigungen von Baum- und Höhlenbrütern zu vermeiden, sind Eingriffe in Gehölze bzw. Bäume zu vermeiden (V 4).</li> <li>- Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen sind die baubedingten nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Brutvögel nicht erheblich i. S. des UVPG.</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Kriterien	Beschreibung / Beurteilung	Erheblichkeit	
		ja	nein
<b>Tiere:</b>	<p>- Auch Amphibien sind während der Bauphase der WEA potentiell gefährdet. Genaue Daten zum Amphibienvorkommen liegen derzeit nicht vor. Aufgrund der Entfernung von ca. 170 m zum nächstgelegenen Kleingewässer ist allerdings davon auszugehen, dass sich innerhalb des Baubereiches keine Amphibienlebensräume befinden. Östlich der geplanten WEA befindet sich ein Laubwald, der als Landlebensraum fungieren könnte. Da allerdings aufgrund der Beschaffenheit der umliegenden Kleingewässer keine bedeutenden Wanderungsbewegungen von Amphibien zu erwarten sind, werden Bauzeitenregelungen oder die Errichtung von Amphibienschutzzäunen als nicht notwendig angesehen.</p> <p><i>Betriebsbedingt:</i></p> <p>- Das geplante Testfeld befindet sich in einem Bereich, der eine überwiegend hohe bis sehr hohe Dichte ziehender Vögel aufweist (Zone A - Relative Dichte des Vogelzuges über dem Land). Diesem Modell zur Folge soll die überwiegende Anzahl ziehender Vögel den Bereich von Ost nach West queren. Die Ergebnisse aus der Zug- und Rastvogelkartierung (BIOTA 2016a, BIOTA 2017, BIOTA 2018a) zeigten dementsprechend eine überwiegende Zugrichtung Nord-Süd. Somit kollidiert die geplante Anlagenkonstellation nicht mit der kartierten Zugrichtung. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko wird aus diesem Grunde ausgeschlossen.</p> <p>- Es sind keine relevanten Rastflächen oder Schlafgewässer abzugrenzen.</p> <p>- Die geplanten WEA befinden sich ca. 3.700 m von einem Brutwald des Schreiadlers (Jarmshagen) entfernt. Aufgrund ihrer Lage innerhalb des Prüfbereiches des Schreiadlers sind Lenkungsflächen anzulegen (CEF 1).</p> <p>- Nahe der geplanten WEA befinden sich zwei Mäusebussardhohle. Um das Tötungsrisiko der Art zu reduzieren, sind hier ebenfalls Lenkungsflächen anzulegen (CEF 2).</p> <p>- Anhand der Landschaftsstruktur und den Ergebnissen der bodengebundenen Voruntersuchungen lässt sich ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäuse (insb. Großer Abendsegler und Zwergfledermaus) an den geplanten WEA feststellen. Für zwei Anlagen (2 und 3) werden als Vermeidungsmaßnahme daher pauschale Abschaltzeiten benannt, um das Tötungsrisiko zu minimieren (V 1). Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme sind die betriebsbedingten nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Fledermausarten i. S. des UVPG nicht erheblich.</p>		
<b>Pflanzen:</b>	<p><i>Anlagebedingt:</i></p> <p>- Vom Flächenverlust im Bereich von Turmfundamenten, Vormontage- und Kranstellflächen sowie Zuwegungen sind hauptsächlich Ackerbiotope betroffen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Kriterien		Beschreibung / Beurteilung	Erheblichkeit	
			ja	nein
<b>Pflanzen:</b>		<p>Bei diesen Bereichen handelt es sich um kleine Flächen, die zudem aufgrund der derzeitigen intensiven Nutzung eine geringe natürliche Leistungsfähigkeit aufweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Innerhalb des 500 m-Radius um die geplanten WEA befinden sich 13 gesetzlich geschützte Biotop (Gehölze, Kleingewässer, Orchideenwiese), die einen Mindestabstand von 120 m zu den geplanten WEA aufweisen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der im Umfeld gelegenen geschützten Biotop ist aufgrund der Entfernung ausgeschlossen.</li> </ul> <p><i>Baubedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ggf. können geringfügige Schädigungen der Flora im Nahbereich der Bauflächen entstehen, z. B. durch Schadstoff- und Staubeinträge. Diese negativen Randeinflüsse sind jedoch nicht erheblich i. S. d. UVPG.</li> </ul> <p><i>Betriebsbedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine</li> </ul>		
<b>Biologische Vielfalt:</b>		<p><i>Anlagebedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Errichtung der WEA ist auf einem Acker vorgesehen. Der Standort weist aufgrund der intensiven Bewirtschaftung eine geringe Biodiversität auf. Die Fläche, die für den Bau der geplanten WEA verloren geht, ist zudem gering, sodass die baubedingten nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. des UVPG nicht erheblich sind.</li> </ul> <p><i>Baubedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch den Bau der WEA können vereinzelt Schädigungen von Tieren und Pflanzen entstehen. Diese sind jedoch u. a. unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für die Artengruppe der Vögel als nicht erheblich i. S. des UVPG anzusehen.</li> </ul> <p><i>Betriebsbedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch den Betrieb der WEA können Tötungen von Vögeln, Fledermäusen oder Insekten entstehen. Diese sind jedoch u. a. unter Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen, als nicht erheblich i. S. des UVPG anzusehen.</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>6.1.4</b>	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs, 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	<p><i>Anlagebedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine</li> </ul> <p><i>Baubedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ggf. anfallende Materialien werden fachgerecht entsorgt.</li> </ul> <p><i>Betriebsbedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beim Betrieb der WEA fallen keine Abfälle im Sinne des § 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes an.</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Kriterien		Beschreibung / Beurteilung	Erheblichkeit	
			ja	nein
6.1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<p><i>Anlagebedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine</li> </ul> <p><i>Baubedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es sind kurzfristige Störungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen möglich.</li> </ul> <p><i>Betriebsbedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch den Normalbetrieb der WEA ist nicht davon auszugehen, dass der Immissionspegel die gesetzlich einzuhaltenden Richtwerte übersteigt.</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6.1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:			
6.1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	- Gefährliche Stoffe oder Technologien werden nicht eingesetzt. Baubedingt entstehende Risiken sind i. d. R. auf menschliches Versagen (z. B. Missachten von Sicherheitspflichten) zurückzuführen.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6.1.6.2	Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des BImSchG	- trifft nicht zu	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6.1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	<p><i>Anlagebedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine</li> </ul> <p><i>Baubedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beim Bau der WEA sind werden Maßnahmen zum Schutze des Bodens und des Wassers beachtet. Es können kurzzeitig während des Baus- bzw. Abbaus der WEA erhöhte Schadstoffbelastungen in der Luft entstehen, die jedoch i. S. des UVPG nicht erheblich sind.</li> </ul> <p><i>Betriebsbedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beim Betrieb der WEA werden keine Emissionen oder Immissionen freigesetzt, die Risiken für die menschliche Gesundheit darstellen.</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

## 6.2 Standort des Vorhabens

Kriterien		Beschreibung / Beurteilung	Erheblichkeit	
			ja	nein
6.2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die geplanten WEA-Standorte befinden sich im Testfeld Willerswalde, welches nicht in der zweiten Änderung des RREP als Eignungsgebiet geführt wird. Dort wurden derzeit noch keine WEA errichtet.</li> <li>- Innerhalb des Eignungsgebietes werden die Flächen überwiegend als Intensivacker genutzt.</li> <li>- Flächen für Siedlung und Erholung liegen nicht in Standortnähe bzw. im Eignungsgebiet.</li> <li>- Die Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung, der Siedlungen Willerswalde, Bremerhagen, Segebadenhau bzw. Wüst Eldena beträgt jeweils mehr als 1.000 m.</li> <li>- Als touristische Anziehungspunkte in der Umgebung der geplanten Anlagen sind u.a. die Stadt Grimmen sowie Griebenow mit einem Barockschloss und Park zu nennen. Aufgrund der großen Entfernung von knapp 8 km geht aber keinerlei erheblicher Einfluss von den geplanten WEA auf die touristische Erlebbarkeit der Anlagenumgebung aus.</li> <li>- Als Vorbelastung ist insbesondere die durch das Untersuchungsgebiet verlaufende Bundesstraße 96 zu nennen.</li> <li>- Im weiteren Umfeld des Betrachtungsraums verlaufen westlich und östlich des Testfelds KV-Leitungen</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Kriterien		Beschreibung / Beurteilung	Erheblichkeit	
			ja	nein
6.2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen von Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen sowie der Landschaft zu erwarten, da das Vorhaben in einem landwirtschaftlich intensiv genutztem Raum umgesetzt werden soll und sich zudem in naher Umgebung zur B 96 befindet. Zwar sollen die geplanten WEA und die sonstigen Erschließungen überwiegend im LFR der Stufe 4 errichtet werden, dieser wird jedoch bereits im nahen Umfeld des Eingriffsbereiches von der B 96 durchschnitten und weist damit eine deutliche Vorbelastung auf. Der Einriffsbereich befindet sich innerhalb der Vogelzugzone A, die als Zugrichtung „Ost-West“ annimmt. Während der Zug- und Rastvogelkartierung konnte aber festgestellt werden, dass die aufgenommenen Zugbewegungen eher der Richtung „Süd-West“ entsprechen. Signifikante Beeinträchtigungen der Zug- und Rastvögel sind somit nicht zu erwarten. Mit der Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen können signifikante negative Auswirkungen auf die Fauna ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die biologische Vielfalt i. S. des UVPG sind aufgrund der intensiven Bewirtschaftung des Ackerstandorts nicht gegeben.</li> <li>- Bei den Böden im Untersuchungsgebiet handelt es sich um Lehme/ Tieflehme. Sie sind grundwasser- und staunässebestimmt. Aufgrund der Ackerbewirtschaftung sind die Böden vorbelastet und in ihrer Wertigkeit gemindert. Zudem wird nur eine geringe Fläche durch das Vorhaben beansprucht.</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6.2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)			

Kriterien		Beschreibung / Beurteilung	Erheblichkeit	
			ja	nein
6.2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die FFH-Gebiete DE 1946-301 "Wülder um Greifswald", DE 1846-303 „Moore zwischen Greifswald und Miltzow“ und DE 1743-301 "Nordvorpommersche Waldlandschaft" befinden sich in 5,5 bis 6,5 km Entfernung</li> <li>- Das SPA-Gebiet DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ befindet sich etwa 10 km östlich der geplanten WEA</li> <li>- Die geplanten Anlagen und die sonstigen, kumulativ zu betrachtenden Erschließungen eines Windparks liegen weit außerhalb der Natura 2000-Gebiete. Maßgebliche Bestandteile der Gebiete werden somit nicht beeinträchtigt.</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6.2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von der Nr. 5.2.3.1 erfasst	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Mannhagener Moor“ befindet sich etwa 5,5 km nordöstlich der geplanten WEA</li> <li>- Die geplanten Anlagen und die sonstigen kumulativ zu betrachtenden Erschließungen eines Windparks liegen außerhalb des NSG. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks ist nicht zu erwarten, da keine Schutzgebietsflächen in Anspruch genommen werden.</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6.2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von der Nr. 5.2.3.1 erfasst	- keine	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6.2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Biosphärenreservate im Umfeld der geplanten WEA sind nicht vorhanden</li> <li>- Das LSG „Trebeltal (Vorpommern-Rügen)“ ist ca. 8 km westlich und das LSG „Boddenküste am Strelasund“ etwa 9,5 km nordöstlich der geplanten WEA gelegen</li> <li>- aufgrund der Entfernung sind Beeinträchtigungen auf die Schutzgebiete ausgeschlossen</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6.2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Im direkt bebauten Bereich der Anlagen befinden sich keine Naturdenkmäler.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6.2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des BNatSchG	- Es sind keine geschützten Landschaftsbestandteile / Alleeen betroffen.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>



Kriterien		Beschreibung / Beurteilung	Erheblichkeit	
			ja	nein
6.2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG	- Es sind drei geschützte Biotope innerhalb des geplanten WEG-Testfeldes gelegen. Hierbei handelt es sich um permanente Kleingewässer mit unterschiedlichem Bewuchs (Gehölz/Staudenflur, Röhricht, Wasserlinsen). Darüber hinaus befinden sich weitere zehn geschützte Biotope innerhalb des 500 m Radius um die geplanten WEA. Hier sind insbesondere permanente bzw. temporäre Kleingewässer, aber auch eine Orchideenwiese und ein/e Gebüsch/Strauchgruppe zu nennen. Negative Auswirkungen auf die geschützten Biotope werden jedoch durch geeignete Maßnahmen, etwa zum Schutz von Gehölzen während der Bauphase oder zur Vermeidung einer direkten Überplanung, ausgeschlossen.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6.2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG , Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	- Der Betrachtungsraum ist nicht innerhalb/ angrenzend von Heilquellenschutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten gelegen. Allerdings befindet sich im Bereich des geplanten Testfeldes das Vorbehaltsgebiet Grundwasser „Hohenwart“ (Schutzzone III). Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind allerdings aufgrund der Art des Bauvorhabens nicht zu erwarten.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6.2.3.9	Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- nicht bekannt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6.2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	- Im Weiteren Umfeld befinden sich die Ortslagen Willerswalde, Bremerhagen, Segebadenhau und Wüst Eldena, welche jedoch keine hohe Bevölkerungsdichte aufweisen. Der städtische Bereich des Mittelzentrums Grimmen (gemäß RREP MV) liegt etwa acht Kilometer vom geplanten Testfeld entfernt, sodass zentralörtliche Funktionen (z. B. überregionale Verkehrsknotenfunktion) von den Anlagen weder bau- noch anlagen- oder betriebsbedingt berührt werden.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Kriterien		Beschreibung / Beurteilung	Erheblichkeit	
			ja	nein
6.2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die durch die Denkmalschutzbehörden als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Bodendenkmale, die beschädigt werden könnten und die für eine besondere lokale Archivfunktion des Bodensprechen würden, sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

### 6.3 Art und Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

**6.3.1** Der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen voraussichtlich betroffen sind:

#### Schutzgut Fläche

Auswirkungsbereich	lokal
Erheblichkeit: Ja / Nein	siehe 6.1.3, 6.2.1, 6.2.2

#### Schutzgut Boden

Auswirkungsbereich	lokal
Erheblichkeit: Ja / Nein	siehe 6.1.3, 6.1.5, 6.1.6.1, 6.1.7, 6.2.2, 6.2.3.5, 6.2.3.6

#### Schutzgut Landschaft

Auswirkungsbereich	regional
Erheblichkeit: Ja / Nein	siehe 6.1.3, 6.2.1, 6.2.2, 6.2.3.1 bis 6.2.3.7
betr. Bevölkerung	geringe Betroffenheit

#### Schutzgut Wasser

Auswirkungsbereich	lokal
Erheblichkeit: Ja / Nein	siehe 6.1.3, 6.1.5, 6.1.7, 6.2.2, 6.2.3.8

#### Schutzgüter Tiere / Pflanzen

Auswirkungsbereich	lokal
Erheblichkeit: Ja / Nein	siehe 6.1.3, 6.2.2, 6.2.3.1 bis 6.2.3.4, 6.2.3.6, 6.2.3.7

#### Schutzgut biologische Vielfalt

Auswirkungsbereich	lokal
Erheblichkeit: Ja / Nein	siehe 6.1.3, 6.2.2, 6.2.3.1 bis 6.2.3.4

#### Schutzgut Kultur / Sachgüter

Auswirkungsbereich	lokal
Erheblichkeit: Ja / Nein	siehe 6.1.3, 6.2.3.5, 6.2.3.6, 6.2.3.11

<p><b>6.3.1</b> Der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen voraussichtlich betroffen sind:</p>	<p><b>Schutzgut Mensch</b></p> <table border="1" data-bbox="683 264 1404 427"> <tr> <td>Auswirkungsbereich</td> <td>regional</td> </tr> <tr> <td>Erheblichkeit: Ja / Nein</td> <td>siehe 6.1.3, 6.1.5, 6.1.6.1, 6.1.6.2, 6.2.1, 6.2.3.8, 6.2.3.10</td> </tr> <tr> <td>betr. Bevölkerung</td> <td>geringe Betroffenheit</td> </tr> </table> <p><b>Schutzgut Luft / Klima</b></p> <table border="1" data-bbox="683 533 1404 696"> <tr> <td>Auswirkungsbereich</td> <td>regional</td> </tr> <tr> <td>Erheblichkeit: Ja / Nein</td> <td>siehe 6.1.5, 6.1.7, 6.2.1</td> </tr> <tr> <td>betr. Bevölkerung</td> <td>keine Betroffenheit</td> </tr> </table>	Auswirkungsbereich	regional	Erheblichkeit: Ja / Nein	siehe 6.1.3, 6.1.5, 6.1.6.1, 6.1.6.2, 6.2.1, 6.2.3.8, 6.2.3.10	betr. Bevölkerung	geringe Betroffenheit	Auswirkungsbereich	regional	Erheblichkeit: Ja / Nein	siehe 6.1.5, 6.1.7, 6.2.1	betr. Bevölkerung	keine Betroffenheit
Auswirkungsbereich	regional												
Erheblichkeit: Ja / Nein	siehe 6.1.3, 6.1.5, 6.1.6.1, 6.1.6.2, 6.2.1, 6.2.3.8, 6.2.3.10												
betr. Bevölkerung	geringe Betroffenheit												
Auswirkungsbereich	regional												
Erheblichkeit: Ja / Nein	siehe 6.1.5, 6.1.7, 6.2.1												
betr. Bevölkerung	keine Betroffenheit												
<p><b>6.3.2</b> Dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:</p>	<p>Im Regelfall liegt die Sichtweite auf Windenergieanlagen bis zu einer Höhe von 200 m, je nach Wetterlage sowie Verschattungen durch Landschaftselemente (z. B. Gehölze, Wald), bei 2 bis 20 km. Da der Betrachtungsraum mehr als 70 km von der Grenze zur Republik Polen entfernt ist, sind grenzüberschreitenden Auswirkungen ausgeschlossen.</p>												
<p><b>6.3.3</b> Der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen:</p>	<p>Die aufgeführten nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden sind räumlich eng auf die Anlagenstandorte und Erschließungsflächen begrenzt. Im direkten Umfeld der geplanten Standorte besteht bereits eine Bundesstraße, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Kernbereichs landschaftlicher Freiräume der Stufe 4 nicht eintritt. Erhebliche Beeinträchtigungen von Zug- und Rastvögeln aufgrund der Lage des Testfelds innerhalb der Zugzone A werden ausgeschlossen, da auf Grundlage von Kartierungen eine andere Zugrichtung nachgewiesen wurde. Nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Flora und Fauna sind unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen als nicht signifikant einzustufen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können als gering eingestuft werden, da die notwendigen Abstände zu Siedlungen eingehalten werden und durch den Schattenwurf keine nachteiligen Effekte entstehen.</p>												
<p><b>6.3.4</b> Der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen:</p>	<p>Alle dargelegten Auswirkungen des Vorhabens werden im Zuge der Erschließung sowie durch die Errichtung der Anlagen und den Betrieb der WEA mit Sicherheit oder möglicherweise eintreten.</p>												
<p><b>6.3.5</b> Dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:</p>	<p>Bei Windenergieanlagen ist von einem Betriebszeitraum von 25 bis 30 Jahren auszugehen. Danach besteht die Möglichkeit die Anlagen zurückzubauen, sodass diese keine weiteren Wirkungen hinterlassen. Nahezu alle Auswirkungen auf Boden, Arten und Biotope, Landschaftsbild sowie Menschen und Kultur- und Sachgüter sind somit reversibel und von eingeschränkter Dauer.</p> <p>Auswirkungen wie optische und akustische Wahrnehmbarkeit oder Barrierewirkungen beziehungsweise Kollisionen treten</p>												

	fast ausschließlich bei laufendem Betrieb auf. Die Häufigkeit dessen ist von den Laufzeiten der Anlagen abhängig.
<b>6.3.6</b> Dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Die Standorte der geplanten WEA befinden sich auf intensiv genutzten Ackerflächen nahe der B 96. Eine Vorbelastung durch Windenergie ist nicht vorhanden. Die Auswirkungen der geplanten WEA sowie die Vorbelastung durch die Bundesstraße sind kumulativ zu betrachten (u.a. Barrierewirkung bzw. Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse, Landschaftsbildbeeinträchtigung oder Versiegelung).
<b>6.3.7</b> Der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	Mit der Errichtung der geplanten WEA innerhalb eines geplanten Windeignungsgebietes sowie auf Flächen mit geringer ökologischer Wertigkeit (Intensivacker) werden die Auswirkungen bereits vermindert. Durch die Festlegung der Vermeidungsmaßnahmen werden Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen reduziert. Bei der Baudurchführung werden boden- und wasserschützende Maßnahmen beachtet und die naturschutzfachlichen Richtlinien und Gesetze eingehalten.

## 7 Feststellung der UVP-Pflicht

Im Bereich des Projekts „Willerswalde“ und seinem Umfeld liegen keine bedeutenden Gegebenheiten vor, die eine besondere ökologische Empfindlichkeit begründen würden. Hinsichtlich der gemäß Anlage 3 UVPG behandelten Schutzkriterien ergeben sich insbesondere bezüglich des Ausmaßes und der Schwere und Komplexität nur geringfügige Auswirkungen. Das Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter kann darüber hinaus durch geeignete Maßnahmen minimiert werden.

Ein Konflikt stellt die Lage der geplanten WEA innerhalb des Kernbereiches landschaftlicher Freiräume der Stufe 4 dar. Jedoch bewirkt eine Errichtung der geplanten WEA aufgrund der infrastrukturellen Vorbelastung im Bereich des Testfeldes durch die B 96 keine signifikante Abwertung des LFR.

Ein weiterer Konflikt ergibt sich aus der Lage des Testfeldes innerhalb der Vogelzugzone A. Zug- und Rastvogelkartierungen 2015/2016 und 2017 erbrachten jedoch das Ergebnis, dass die ursprünglich angenommene Zugrichtung „Ost-West“ nicht den letztjährigen Zugbewegungen entspricht. Während beiden Kartierjahren konzentrierten sich die Flüge eher in Richtung „Nord-Süd“, wobei die B 96 vermutlich als Leitlinienstruktur fungiert. Erhebliche Beeinträchtigungen der Zug- und Rastvögel sind demzufolge ausgeschlossen.

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 1 UVPG insgesamt ergeben hat, dass erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt durch die geplanten Anlagen nicht zu erwarten sind, besteht keine Veranlassung, eine förmliche UVP im Sinne des UVPG durchzuführen.